

2127-5-1

**Verordnung  
über die Schiedsstelle nach § 21 Abs. 7 des Rettungsdienstgesetzes  
(Rettungsdienst-Schiedsstellenverordnung – RDSchVO)**

Vom 5. Dezember 2005, GVBl. 2006 S. 13

Auf Grund des § 21 Abs. 7 des Rettungsdienstgesetzes vom 8. Juli 1993 (GVBl. S. 313), das zuletzt durch Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125) geändert wurde, wird im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz verordnet:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Bildung einer Schiedsstelle
- § 2 Besetzung, Bestellung
- § 3 Amtsführung und Amtszeit
- § 4 Abberufung und Amtsniederlegung
- § 5 Geschäftsstelle
- § 6 Einleitung des Schiedsverfahrens
- § 7 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 8 Verfahren vor der Schiedsstelle
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Entscheidung
- § 11 Entschädigung
- § 12 Gebühren, Kosten
- § 13 Rechtsaufsicht
- § 14 Inkrafttreten

**§ 1 Bildung einer Schiedsstelle**

Die Vertragsparteien nach § 21 Abs. 1 Satz 2 des Rettungsdienstgesetzes bilden gemeinsam eine Schiedsstelle nach § 21 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes, deren Besetzung sich nach dem Verhandlungsgegenstand richtet. Die Schiedsstelle wird durch das vorsitzende Mitglied vertreten.

**§ 2 Besetzung, Bestellung**

(1) Die zahlenmäßige Zusammensetzung der Schiedsstelle richtet sich nach dem jeweiligen Verhandlungsgegenstand. Die Vertragsparteien einigen sich binnen vier Wochen nach Einleitung des Schiedsverfahrens auf eine für jede Seite gleiche Anzahl von Mitgliedern auf der Grundlage eines mit dem verfahrenseinleitenden Antrag nach § 6 Abs. 2 Satz 2 zu verbindenden Besetzungsvorschlags. Für jedes Mitglied ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen, das bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Rechte und Pflichten hat. Alle benannten Mitglieder haben schriftlich ihr Einverständnis mit der Amtsübernahme gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären.

(2) Im Falle der Einigung nach Absatz 1 Satz 2 gelten die der Geschäftsstelle benannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder als für die Schiedsstelle bestellt. Andernfalls wird die Schiedsstelle mit der geringeren der von einer Vertragsseite vorgeschlagenen Mitgliederzahl gebildet. In diesem Fall gelten die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder als bestellt, wie sie sich aus der Reihenfolge der von ihrer Vertragsseite erfolgten Benennung ergeben.

- (3) Sofern der Antragsgegner unter der Voraussetzung des § 6 Abs. 4 keine Mitglieder benennt, wird die Schiedsstelle mit den gegenüber der Geschäftsstelle nach § 6 Abs. 2 Satz 2 vorgeschlagenen Mitgliedern des Antragstellers gebildet, die als bestellt gelten.
- (4) Das vorsitzende und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied, das wie das vorsitzende Mitglied die Befähigung zum Richteramt haben muss und im Vertretungsfall dieselben Befugnisse hat, werden auf Vorschlag der Vertragsparteien durch die Mitglieder in der ersten Sitzung einvernehmlich bestellt. Die Vorschläge nebst schriftlichen Bereitschaftserklärungen der Vorgeschlagenen sind der Geschäftsstelle schriftlich bis spätestens vier Wochen nach Einleitung des Schiedsverfahrens entsprechend dem Verfahren nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 mitzuteilen. Besteht nur je ein Vorschlag für das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied, so gilt dieses jeweils mit Eingang seiner Bereitschaftserklärung bei der Geschäftsstelle als bestellt.
- (5) Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied dürfen weder haupt- noch nebenberuflich bei den Vertragsparteien beschäftigt sein oder einer ihrer Vereinigungen oder Organisationen angehören, deren Interessen mittelbar oder unmittelbar von der Entscheidung der Schiedsstelle berührt werden können. Darüber hinaus dürfen sie nicht Bedienstete der Senatsverwaltung für Inneres oder der für die Sozialversicherung zuständigen Senatsverwaltung sein.
- (6) Die Geschäftsstelle gibt jede Bestellung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern dem jeweiligen Betroffenen, den Vertragsparteien, der Senatsverwaltung für Inneres und der für die Sozialversicherung zuständigen Senatsverwaltung schriftlich bekannt.

### **§ 3 Amtsführung und Amtszeit**

- (1) Alle Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Alle Mitglieder der Schiedsstelle haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Schiedsstelle Verschwiegenheit zu bewahren über die in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, soweit diese nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (3) Die Amtszeit aller Mitglieder der Schiedsstelle ist beschränkt auf den Verhandlungsgegenstand. Sie beginnt mit ihrer Bestellung nach § 2 und endet mit dem Abschluss des der Bestellung zugrunde liegenden Verfahrens.
- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für deren Rest ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (5) Die erneute Bestellung für eine neue Amtszeit ist möglich.

### **§ 4 Abberufung und Amtsniederlegung**

- (1) Das vorsitzende Mitglied kann aus wichtigem Grund von der Senatsverwaltung für Inneres abberufen werden. Diese hat das vorsitzende Mitglied sowie die Vertragsparteien vorher anzuhören. § 86 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) geändert wurde, gilt entsprechend. Für das Verfahren der Bestellung eines neuen vorsitzenden Mitglieds gelten § 2 Abs. 4 bis 6 und § 6 Abs. 6 entsprechend.
- (2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle können von den Vertragsparteien, die sie benannt haben, abberufen werden. Sobald ein Mitglied in der ersten Sitzung eines Schiedsverfahrens mit dem Verhandlungsgegenstand befasst war, darf es nur entsprechend Absatz 1 aus wichtigem Grund nach seiner Anhörung und im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied abberufen werden.
- (3) Alle Mitglieder können ihr Amt niederlegen. Sobald eine Befassung mit dem Verhandlungsgegenstand in der ersten Sitzung stattgefunden hat, darf eine Amtsniederlegung nur aus wichtigem Grund erfolgen, über dessen Vorliegen das vorsitzende Mitglied, im Falle von dessen Amtsniederlegung die Senatsverwaltung für Inneres entscheidet.
- (4) Abberufungen und Amtsniederlegungen sind der Geschäftsstelle gegenüber schriftlich mitzuteilen. Die Geschäftsstelle unterrichtet darüber die Vertragsparteien, die Senatsverwaltung für Inneres, sofern nicht ein Fall des Absatzes 1 vorliegt, und die für die Sozialversicherung zuständige Senatsverwaltung schriftlich.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend.

## **§ 5 Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäfte der Schiedsstelle werden bei einer der Vertragsparteien oder bei einer ihrer Interessenvereinigungen von einer Geschäftsstelle geführt, über deren Sitz und organisatorische Ausgestaltung alle Vertragsparteien eine Einigung herbeiführen.

(2) Erfolgt keine Einigung nach Absatz 1, wird die Geschäftsstelle im zweijährigen Wechsel zwischen den Vertragsparteien geführt. Mit der Führung beginnt der in alphabetischer Reihenfolge zunächst kommende Kostenträger und gibt die Geschäfte im turnusmäßigen Wechsel an den entsprechenden Aufgabenträger weiter. Sofern sich eine andere Vertragspartei bereit erklärt, die Geschäftsstelle für einen bestimmten Zeitraum zu übernehmen, ist zwischen dieser und der an die Reihe kommenden Vertragspartei Einvernehmen zu erzielen. Über die Entscheidungen sind alle Vertragsparteien, die Senatsverwaltung für Inneres und die für die Sozialversicherung zuständige Senatsverwaltung zu informieren.

(3) Das vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle ist gegenüber der Geschäftsstelle in Bezug auf die Ausführung der ihr obliegenden Geschäfte weisungsberechtigt.

## **§ 6 Einleitung des Schiedsverfahrens**

(1) Nach ergebnislosem Ablauf der in § 21 Abs. 2 Satz 1 des Rettungsdienstgesetzes genannten Frist beginnt das Schiedsverfahren mit einem bei der Geschäftsstelle einzureichenden schriftlichen Antrag einer Vertragspartei, eine Einigung über die Entgelthöhe durch die Schiedsstelle herbeizuführen oder die Entgelthöhe festsetzen zu lassen.

(2) In dem Antrag sind der Sachverhalt darzustellen, die Gründe für die Nichteinigung anzugeben und eine Abschrift der Aufforderung zur Verhandlungsaufnahme (§ 21 Abs. 2 Satz 1 des Rettungsdienstgesetzes) nebst Zugangsnachweis sowie die von den Vertragsparteien in den Verhandlungen vorgelegten Nachweise und sonstigen Unterlagen beizufügen, soweit sie die streitig gebliebenen Tatbestände betreffen. Der Antrag muss ferner einen Vorschlag über die zahlenmäßige Besetzung der Schiedsstelle, die Benennung einer entsprechenden Anzahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern auf Seiten des Antragstellers und einen Vorschlag über die Personen des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds enthalten.

(3) Die Geschäftsstelle leitet dem Antragsgegner eine Abschrift des Antrags zu und fordert dazu auf, binnen einer Frist von vier Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen, sich in Bezug auf den Besetzungsvorschlag mit dem Antragsteller zu einigen, einen Vorschlag über die Personen des vorsitzenden sowie des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds zu unterbreiten und unter Beachtung des § 2 Abs. 2 Satz 3 die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu benennen.

(4) Äußert sich entgegen Absatz 3 der Antragsgegner nicht, fordert ihn die Geschäftsstelle nochmals unter Fristsetzung von einer Woche dazu mit dem Hinweis auf, dass die Schiedsstelle bei nicht fristgerechtem Eingang der Erklärung ausschließlich mit den durch den Antragsteller mitgeteilten Mitgliedern gebildet wird.

(5) Die Geschäftsstelle gibt die Stellungnahme des Antragsgegners unverzüglich nach deren Eingang dem Antragsteller zur Kenntnis.

(6) Für den Fall seiner Bestellung lädt das vorsitzende Mitglied unverzüglich die nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 bis 3 bestellten Mitglieder zur ersten Sitzung, führt, sofern das stellvertretende vorsitzende Mitglied nicht ebenfalls aufgrund § 2 Abs. 4 Satz 3 bestellt ist, dessen einvernehmliche Bestellung durch die Mitglieder oder andernfalls das Losverfahren durch und trifft Verfügungen über den Fortgang des Verfahrens.

(7) Steht das vorsitzende Mitglied nicht nach § 2 Abs. 4 Satz 3 fest, lädt die Geschäftsstelle unverzüglich die Mitglieder zu einer ersten Sitzung, deren Vorsitz zunächst das lebensälteste Mitglied übernimmt. Kommt eine Einigung über das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied, sofern dieses nicht nach § 2 Abs. 4 Satz 3 bestellt wurde, nicht zustande, wird das Losverfahren durchgeführt. Die übrigen für den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz vorgeschlagenen erhalten durch die Geschäftsstelle Nachricht darüber, dass sie nicht bestellt wurden.

## **§ 7 Allgemeine Verfahrensvorschriften**

(1) Mehrere Vertragsparteien können sich zusammenschließen, wenn die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 erfüllt sind.

(2) Die Schiedsstelle darf über das Antragsbegehren nicht hinausgehen. Die Änderung des Antrags ist zulässig, wenn der Antragsgegner einwilligt oder die Schiedsstelle die Änderung für sachdienlich hält. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden.

(3) Die Schiedsstelle kann Zeugen und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Über die Sitzungen werden Niederschriften durch die Geschäftsstelle gefertigt.

(5) Die Vertragsparteien können nach Maßgabe des § 14 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Bevollmächtigte und Beistände zur Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen. Die insoweit entstehenden Kosten trägt jede Vertragspartei selbst.

## **§ 8 Verfahren vor der Schiedsstelle**

(1) Das vorsitzende Mitglied bestimmt die Zeit und den Ort der Sitzungen und veranlasst die Ladung der Mitglieder der Schiedsstelle und der Vertragsparteien binnen zwei Wochen. Die stellvertretenden Mitglieder der Schiedsstelle und die Senatsverwaltung für Inneres sind von den Sitzungsterminen zu benachrichtigen.

(2) Die Schiedsstelle entscheidet aufgrund mündlicher, nicht öffentlicher Verhandlung.

(3) Dem vorsitzenden Mitglied obliegt die Verfahrensleitung. Über zu erhebende Beweise entscheidet die Schiedsstelle; die Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Das vorsitzende Mitglied bereitet die Sitzungen so vor, dass der Verhandlungsgegenstand möglichst kurzfristig erledigt werden kann. Die Vertragsparteien sind auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds verpflichtet, zusätzliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für die Entscheidung der Schiedsstelle erforderlich sind. Auf eine gütliche Einigung (§ 21 Abs. 2 Satz 2 des Rettungsdienstgesetzes) ist hinzuwirken.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit**

(1) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, kann das vorsitzende Mitglied anordnen, dass in der nächsten Sitzung auch bei Ausbleiben von Mitgliedern mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden kann. In der Ladung zur nächsten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(2) An der Beratung und Beschlussfassung nehmen nur die Mitglieder der Schiedsstelle teil.

## **§ 10 Entscheidung**

(1) Kann die Schiedsstelle keine Einigung zwischen den Vertragsparteien erzielen, setzt sie spätestens zwei Monate nach ihrer Bildung die Höhe des Entgelts oder der Entgelte fest.

(2) Die Entscheidung ist der Senatsverwaltung für Inneres und der für die Sozialversicherung zuständigen Senatsverwaltung mitzuteilen.

## **§ 11 Entschädigung**

(1) Alle Mitglieder der Schiedsstelle erhalten Reisekosten nach § 54 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 203), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 335) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das vorsitzende Mitglied erhält für sonstige Barauslagen und Zeitaufwand eine Fallpauschale von 1 000 Euro für jedes abschließend behandelte Verfahren. Im Vertretungsfall erhalten das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied je die Hälfte der Pauschale nach Satz 1.

(3) Die übrigen der Schiedsstelle angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder erhalten für jede Teilnahme an einem Sitzungstag ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen in der Fassung vom 29. Mai 1979 (GVBl. S. 826), die zuletzt durch Artikel X der Verordnung vom 29. Mai 2001 (GVBl. S. 165) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Von der Schiedsstelle geladene Zeugen und Sachverständige erhalten auf Antrag nach Beschluss der Schiedsstelle eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12 Gebühren, Kosten**

(1) Für das Verfahren vor der Schiedsstelle wird eine Gebühr erhoben.

(2) Wird der Antrag nach § 6 Abs. 1 vor der ersten Sitzung zurückgenommen und ist das vorsitzende Mitglied noch nicht nach § 2 Abs. 4 Satz 3 bestellt, beträgt die Gebühr 200 Euro, sonst 1 200 Euro. Nimmt in oder nach der ersten Sitzung der Antragsteller den Antrag zurück oder kommt eine Einigung gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 des Rettungsdienstgesetzes zwischen den Vertragsparteien zustande, beträgt die Gebühr 1 400 Euro bis 2 000 Euro, bei streitiger Entscheidung 1 400 Euro bis 3 500 Euro. Im Fall des Satzes 1 erhebt die Geschäftsstelle die Gebühren bei den Vertragsparteien. Im Übrigen setzt die Schiedsstelle die Gebühr durch Beschluss unter Berücksichtigung der für die Mitglieder der Schiedsstelle entstandenen Kosten und der Kosten und Auslagen der Geschäftsstelle fest.

(3) Die beteiligten Vertragsparteien haben die Gebühren je zur Hälfte zu tragen. Sind auf einer Seite mehrere Vertragsparteien beteiligt, haften sie als Gesamtschuldner. Für das weitere Verfahren, insbesondere für die Geltendmachung der Gebühren und die Abrechnung jedes Verfahrens, ist die Geschäftsstelle zuständig.

(4) Werden die Kosten der Schiedsstelle nicht durch die Verfahrensgebühr nach Absatz 1 gedeckt, tragen die Vertragsparteien die weiteren Kosten je zur Hälfte. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die Kosten nach § 11 und § 12 sind Kosten des Rettungsdienstes.

## **§ 13 Rechtsaufsicht**

Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt die Senatsverwaltung für Inneres. Sie kann sich der Aufsichtsmittel der §§ 10 bis 13 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bedienen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 2005

*Senatsverwaltung für Inneres*

Dr. Ehrhart Körting